

Textmuster für eine Vereinbarung über die Vergütung der Schiedsrichter

*Ausgearbeitet vom Deutschen Anwaltverein im Einvernehmen mit
dem Deutschen Richterbund
Stand 10. März 2006*

Das „Textmuster über die Vereinbarung über die Vergütung der Schiedsrichter“ enthält keine verbindliche Preisregelung. Der Text stellt lediglich modellhaft ein Muster für die Vereinbarung einer Schiedsrichtervergütung dar. Abweichungen vom Textmuster und von den Vergütungssätzen sind ohne weiteres möglich.

Die Formulierung dieses Textmusters wurde mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Das Textmuster stellt jedoch lediglich eine Arbeitshilfe für die Vereinbarung einer Schiedsrichtervergütung dar. Die Eigenverantwortung für die rechtlich und tatsächlich korrekte Formulierung einer Vereinbarung zur Schiedsrichtervergütung trägt der Benutzer.

Für die Vergütung der Schiedsrichter gelten, soweit die Parteien im Schiedsgerichtsvertrag nichts anderes vereinbart haben, folgende Grundsätze:

§ 1 Vergütung

(1) Jedes Mitglied des Schiedsgerichts erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung (Gebühren und Auslagen), die derjenigen entspricht, die einem Rechtsanwalt für die Vertretung einer Partei vor den staatlichen Gerichten gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zusteht. Das RVG sieht für gerichtliche Verfahren die Entstehung einer Verfahrensgebühr, einer Terminsgebühr und ggfls. einer Einigungsgebühr vor. Für die Höhe der Gebühren gilt das RVG in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung geltenden Fassung.

(2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder der Einzelschiedsrichter erhält für jeden Gebührentatbestand eine Gebühr mit einem Satz von 2,0. Die beisitzenden Schiedsrichter erhalten die Gebühren eines in zweiter Instanz tätigen Rechtsanwalts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts können die Gebühren in anderer Weise unter sich aufteilen.

(3) Die Parteien haben den Schiedsrichtern alle notwendigen Auslagen ggfls. zzgl. USt. zu erstatten, insbesondere Reisekosten und Tagegelder, Post- und Telekommunikationskosten (evtl. Pauschale nach RVG-VV Nr. 7002) und Aufwendungen, die für die Durchführung des Verfahrens, der Verhandlungen und von Beweisaufnahmen notwendig geworden sind, und zwar nach den Grundsätzen, die für entsprechende Maßnahmen vor den ordentlichen Gerichten gelten.

§ 2 Streitwert

Das Schiedsgericht legt der Berechnung der Gebühren einen Streitwert zugrunde, der nach den Grundsätzen der Zivilprozessordnung und des Gerichtskostengesetz zu bemessen ist. Die Bestimmung des Streitwerts erfolgt im Rahmen des § 315 BGB.

§ 3 Fälligkeit

Die Fälligkeit der Ansprüche der Schiedsrichter richtet sich nach den Bestimmungen des RVG (§ 8).

§ 4 Haftung der Parteien

Die Parteien haften den Schiedsrichtern als Gesamtschuldner.

§ 5 Vorschuss

(1) Die Schiedsrichter können von den Parteien je zur Hälfte die Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Vergütung verlangen. Ist der geleistete Vorschuss verbraucht, so kann Vorschuss nachgefordert werden. Zahlt eine Partei nicht, kann die andere Partei in Anspruch genommen werden.

(2) Das Schiedsgericht kann den Beginn seiner Tätigkeit vom Eingang des Vorschusses abhängig machen.

§ 6 Wegfall eines Schiedsrichters

(1) Fällt ein Schiedsrichter ohne sein Verschulden weg, so stehen ihm, im Falle seines Todes seinen Erben, die Gebühren zu, die bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind und sofern ihm die Klagebegründung oder die Klageerwiderung bereits zugegangen war. Ohne Zugang von Klagebegründung oder Klageerwiderung fällt die Hälfte der bis zum Ausscheiden entstandenen Gebühren an.

(2) Scheidet ein Schiedsrichter aus einem von ihm schuldhaft zu vertretenden Anlass aus einem laufenden Verfahren aus, stehen ihm keine Gebühren zu.

§ 7 Scheitern eines Schiedsverfahrens

(1) Endet ein Schiedsverfahren, ohne dass es zu einem Schiedsspruch kommt, kein Schiedsvergleich ergeht oder die Schiedsklage nicht zurückgenommen wird, so gilt die Regelung des § 6 Abs. 1 für alle Schiedsrichter.

(2) Endet ein Schiedsverfahren, ohne dass es zu einem Schiedsspruch kommt, kein Schiedsvergleich ergeht oder die Schiedsklage nicht zurückgenommen wird, in Folge Verschuldens von Schiedsrichtern, so stehen diesen keine Gebührenansprüche zu. Sie haben bereits erhaltene Vorschüsse zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 8 Einfordern der Vergütung oder eines Vorschusses

(1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts gilt als ermächtigt, die Zahlung der Vergütung sowie eines Vorschusses hierauf für alle Mitglieder des Schiedsgerichts von den Parteien einzufordern und in Empfang zu nehmen.

(2) Ein Vorschuss soll auf ein Anderkonto des Schiedsgerichtsvorsitzenden eingefordert werden. Sobald das Schiedsverfahren beendet ist und kein Anspruch auf Rückzahlung von Vorschüssen

besteht, darf der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Vorschusszahlung in der vereinbarten Höhe an sich und die Beisitzer weiterleiten.

§ 9 Nachweis der Höhe der Vergütung

Die Vergütung kann nur aufgrund einer von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder dem Einzelschiedsrichter unterzeichneten Berechnung verlangt werden.

§ 10 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das in dem Schiedsvertrag als zuständiges Gericht bestimmte Oberlandesgericht, in Ermangelung einer solchen Bestimmung das nach § 1062 ZPO bestimmte Oberlandesgericht zuständig.